

## 4. Kapitel Die Geltendmachung der Rechte der Natur: Repräsentation und Stellvertretung

Obwohl das Rechtssubjekt stets stellvertretenden Charakter hat, ist die Vertretungskonstellation bei der Natur oder Pacha Mama, die sich selbst nicht unmittelbar in juristischen Verfahren artikulieren kann, eine besondere. Das Rechtssubjekt Natur bedarf wiederum der Vertretung durch ein menschliches Rechtssubjekt, um an rechtlichen Verfahren teilnehmen zu können.

Bei der folgenden Untersuchung der Stellvertretungskonzeption in der CRE soll es nicht nur darum gehen, wie ein menschliches Rechtssubjekt für das natürliche Rechtssubjekt juristisch verbindlich handelt. Vielmehr wird – auf dem oben dargestellten Verständnis des Rechtssubjekts als Maske einer vorrechtlichen Entität beruhend – untersucht, wie die Natur oder Pacha Mama als Rechtssubjekt durch Vertretung überhaupt erst konstituiert wird. Wenn das Rechtssubjekt selbst Stellvertreter im Recht ist, dann ist „Stellvertretung [...] nicht die Ausnahme, sondern die Grundkonstellation des Rechts“.<sup>1108</sup> So ist die Rechtssubjektivität eines Menschen dessen Stellvertreterin im Recht. Der Mensch tritt nicht in jeder Situation als Rechtssubjekt auf, so ist etwa in zwischenmenschlichen Beziehungen die Rechtssubjektivität des Gegenübers regelmäßig irrelevant. Erst wenn diese Beziehung in der Welt des Rechts abgebildet werden soll, etwa in Form einer Ehe oder wenn eine der beteiligten Personen Forderungen in Form von Rechten erhebt, wird die Beziehung als eine zweier Rechtssubjekte gefasst. Wird der Natur Rechtssubjektivität zugesprochen, wird es möglich, die Beziehungen zwischen Mensch und Natur im Recht abzubilden und mit durchsetzbaren Rechten zu bewehren. Somit wird die Natur im Recht sichtbar.

### *I. Repräsentation als Sichtbarmachung*

Nach *Mihnea Tănăsescu* geht es in Repräsentationsstrukturen primär um eine Relation zwischen Repräsentant\*innen und Repräsentierten, in der

---

1108 *Fischer-Lescano*, ZUR 2018, 205, 209.

sich beide Seiten als Subjekt konstituieren.<sup>1109</sup> Wird für eine andere Entität gesprochen, also beansprucht, diese in einem bestimmten Diskurs zu repräsentieren, wird eine bestimmte Beziehung zwischen den Beteiligten geschaffen.<sup>1110</sup> Indem eine Entität – insbesondere wenn sie unbestimmt und diffus ist wie eine Natur oder Pacha Mama – repräsentiert wird, wird ein gewisses Bild, beruhend auf den Vorstellungen und dem Wissen der repräsentierenden Person geschaffen.<sup>1111</sup> Somit ist Repräsentation „the very medium through which the things we call by the names of interests and identities come into being“.<sup>1112</sup> Durch Repräsentation wird etwas präsent gemacht, was zuvor nicht präsent war.<sup>1113</sup>

Da es, wie oben dargestellt, nicht die eine Natur, sondern Vorstellungen von zahlreichen verschiedenen Naturen gibt, die in Art. 71 CRE Eingang gefunden haben, muss diese Repräsentation nicht zwingend einheitlich ausfallen. *Bruno Latour* zeigt, wie westliche Wissenschaftler\*innen beanspruchen, im Namen der Natur zu sprechen, und durch diese Repräsentation eine bestimmte Natur schaffen.<sup>1114</sup> Er betont jedoch gleichzeitig, dass die Annahme einer Wissenschaft im Singular bereits eine „Politisierung der Wissenschaften“ darstellt, also die Vorstellung einer universellen Sicht auf die Natur stets andere Wissensformen unterdrückt.<sup>1115</sup> Im interkulturellen Staat der CRE kann es daher nicht eine einzige Repräsentationsform geben, vielmehr müssen sich verschiedene Wissensformen artikulieren können. In der andinen Welt spricht die Pacha Mama nicht durch Naturwissenschaftler\*innen, sondern durch andere Personen, die über besondere Kenntnisse verfügen, etwa Schamamen.<sup>1116</sup> Eine interkulturelle Anwen-

---

1109 *Tănăsescu*, *Australian Journal of Political Science* 49 (2014), 40 ff.; *ders.*, *Environment, Political Representation and the Challenge of Rights*, 2016, S. 14.

1110 Ebd., S. 17.

1111 Ebd., S. 20.

1112 Ebd., S. 13; vgl. auch *John*, *Die organisierte Rechtsperson*, 1977, S. 74, nach dem auch juristische Personen des Privatrechts nur dann existent sind, wenn Regeln bestehen, nach denen Menschen für diese handeln können.

1113 *Pitkin*, *The concept of representation*, 1967, S. 8 f.

1114 *Latour*, *American Behavioral Scientist* 37 (1994), 791, 794; *ders.*, *Das Parlament der Dinge*, 32015, S. 12 et passim; *ders.*, *Wir sind nie modern gewesen*, 62017, S. 42.

1115 *Ders.*, *Das Parlament der Dinge*, 32015, S. 22.

1116 *Deren Wissen für die Ausdeutung der Rechte der Natur fruchtbar zu machen*, fordert auch *Martínez*, *La naturaleza entre la cultura, la biología y el derecho*, 2014, S. 121.

derung der Rechte der Natur muss also auch diese Menschen befragen<sup>1117</sup> und diese außerwissenschaftliche Form der Repräsentation anerkennen.

Dieser Prozess der Repräsentation geht keinesfalls gewaltfrei vonstatten. Indem die Natur und ihre vermeintlichen Interessen als Rechtssubjekt und dessen Rechte übersetzt werden, findet zwangsläufig eine Vereinfachung und Verfremdung statt.<sup>1118</sup> Latour mahnt uns, diese Machtförmigkeit der Repräsentation anzuerkennen, und zwar nicht lediglich im Falle der politischen Repräsentation, sondern ebenfalls bei der vermeintlich objektiven und originalgetreuen Repräsentation der nichtmenschlichen Umwelt durch die Wissenschaft.<sup>1119</sup> Donna Haraway fordert daher statt der „Totalisierung“ einer einzelnen Sichtweise, eine „Vielfalt partialen, verortbaren, kritischen Wissens, das die Möglichkeit von Netzwerken aufrechterhält“.<sup>1120</sup> Gerade in Bezug auf die Repräsentation einer aus ökosystemischen Zusammenhängen bestehenden Natur erscheint ein solches Verständnis der Repräsentation sachgerecht. Es geht nicht darum, „to find [...] one voice, but rather voices that together suggest the varied interests of an ecosystem“.<sup>1121</sup>

Auch wenn die Stellvertretung nicht sprechfähiger Entitäten für das Recht keine Neuigkeit darstellt,<sup>1122</sup> bergen die interkulturellen ecuadorianischen Rechte der Natur also auch für dieses juristische Instrument gewisse Herausforderungen.<sup>1123</sup> Die oben beobachtete, auf schlauer Höflichkeit beruhende Aneignung und Umdeutung der Rechtssubjektivität kann vor der Stellvertretung nicht Halt machen. Die Stellvertretung muss ermöglichen, das *ch'ixi* der Naturverhältnisse in juristischen Verfahren zur Sprache zu bringen und somit den verschiedenen Naturen eine Stimme zu geben.

---

1117 Martínez, *La naturaleza entre la cultura, la biología y el derecho*, 2014, S. 121; Rivera Cusicanqui/Santos, Interview *Conversa del Mundo*, 16.10.2013.

1118 Vgl. Fischer-Lescano, ZUR 2018, 205, 210, nach dem sich auch in zivilrechtlichen Stellvertretungskonstellationen stets eine Verfremdungsgewalt manifestiert.

1119 Latour, *Das Parlament der Dinge*, 32015, S. 27 et passim.

1120 Haraway, in: Hammer/Stieß (Hrsg.), *Die Neuerfindung der Natur*, 1995, S. 73, 84.

1121 Bertenthal, *Law & Literature* 2019, 355, 367.

1122 In der ANC, Acta 073, 1.7.2008, S. 101 verwies etwa die Abgeordnete María Molina auf das römisch-rechtliche Prinzip der tutela als Vorbild für eine Stellvertretung der Natur.

1123 Nach Fischer-Lescano, ZUR 2018, 205, 208 muss jede Übertragung des Konzeptes der Stellvertretung auf nichtmenschliche Rechtspersonen „die in Bezug auf menschliche Rechtspersonen entwickelten Vertretungsregeln [...] abstrahieren und für nicht-humane Personen respezifizieren“.

Der nächste Abschnitt beleuchtet daher die von der CRE vorgesehenen Stellvertretungskonstellationen, die wiederum nicht losgelöst von internationalen Debatten um natürliche Eigenrechte gesehen werden können.

## II. Berechtigte Vertreter\*innen der Natur nach der CRE

Auch die mit eigenen Rechten ausgestattete Natur braucht innerhalb des menschlichen Rechts offensichtlich Menschen, die ihre Interessen artikulieren.<sup>1124</sup> Nach *Esperanza Martínez* muss der Natur deshalb ein Recht auf (menschliche) Verteidiger\*innen eingeräumt werden.<sup>1125</sup> Daher gehört die Frage, wer die Rechte der Natur geltend machen, also in der Welt des Rechts für die Natur sprechen kann, zu den meistdebattierten Problemen in der Diskussion um natürliche Eigenrechte. Die Frage wurde in den Rechtsordnungen, die Rechte der Natur anerkannt haben, höchst unterschiedlich gelöst. So wurde die Verantwortung für die geschützten Umweltentitäten etwa an bestimmte menschliche Personen oder Personengruppen übertragen, wie beispielsweise einer eigens einzurichtenden Kommission in Kolumbien<sup>1126</sup> oder in Indien Mitgliedern der Lokalregierung.<sup>1127</sup> Letzteres stieß auf Kritik, da eben diese Regierung es bislang versäumt habe, einen effektiven Umweltschutz zu gewähren.<sup>1128</sup> Auch viele der theoretischen Forderungen nach Eigenrechten der Natur beschäftigen sich damit, wer diese Rechte geltend machen, also die Interessen der Natur wahren soll. Häufig werden (unabhängige) Kommissionen gefordert, die mit Expert\*innen oder anderen interessierten Personen besetzt werden sol-

---

1124 *Bétaille*, J. Eur. Environ. Plan. Law 16 (2019), 35, 55 sieht dies als das „main limit“ der Rechte der Natur; *Gann*, *Femina Politica* 22 (2013), 81, 85 spricht von einem „anthropozentrische[n] Dilemma des Konzepts“.

1125 *Martínez*, in: Tamayo-Acosta/Arrobo Rodas (Hrsg.), *Pueblos indígenas, derechos y desafíos*, 2010, S. 99, 114.

1126 Corte Constitucional República de Colombia, Urt. v. 10.11.2016, Rs. T-622/16, Abschn. V.

1127 High Court of Uttarkhand at Nainital, Urt. v. 20.3.2017, Rn. 126.

1128 *Shivshankar*, *The Personhood of Nature*, 5.4.2017 (<http://lawandotherthings.com/2017/04/the-personhood-of-nature/>) (geprüft am 13.04.2021); einen möglichen Interessenkonflikt im indischen Fall sehen auch *O'Donnell/Talbot-Jones*, *Ecology and Society* 23 (2018), 7, 12; kritisch bzgl. der Vertretung der Natur durch Regierungsstellen bereits *Stone*, *Southern California Law Review* 45 (1972), 450, 472 f.; *Leimbacher*, in: Schneider/Karrer (Hrsg.), *Die Natur ins Recht setzen*, 1992, S. 37, 56 bezeichnet die Vorstellung des effektiven Schutzes durch staatliche Vertretung als „naiv“.

len.<sup>1129</sup> Bei *Godofredo Stutzin* etwa soll einem zu schaffenden unabhängigen „Naturschutzrat“ keine exklusive Vertretungsbefugnis zukommen, sondern müsse eine Vertretung außerdem auch durch „geeignete“ natürliche und juristische Personen möglich sein.<sup>1130</sup>

Das ecuadorianische Recht geht noch weiter. Nach Art. 71 Abs. 2 CRE kann „[j]ede Person, comunidad, Volk oder Nationalität [...] von der öffentlichen Gewalt die Einhaltung der Rechte der Natur verlangen“. Die Schaffung einer Ombudsperson für die Natur wurde in der ANC zwar diskutiert, schließlich jedoch verworfen, was zu einer Schwächung der Rechte der Natur geführt haben soll.<sup>1131</sup> Jedenfalls kann die allgemeine Ombudsstelle für Verfassungsrechte, die *Defensoría del Pueblo*, auch für die Natur tätig werden,<sup>1132</sup> was durchaus auch geschieht.<sup>1133</sup> Ob eine zentralisierte Vertretung der Natur durch eine Ombudsperson tatsächlich dem Konzept der Rechte der Natur in der CRE entsprochen hätte, oder ob deren emanzipatorisches Potential sich vielmehr gerade in der kollektiven Sachwalter\*innenschaft entfaltet, wird im Folgenden untersucht.

#### 1. Grundsatz des Art. 71 Abs. 2 CRE

Art. 71 Abs. 2 CRE zählt die vertretungsberechtigten menschlichen Rechtspersonen auf. Gemäß dem neokonstitutionellen Prinzip, dass alle Rechte der CRE sowohl individuell als auch kollektiv ausgeübt werden können (Art. 11 Abs. 1 CRE), berechtigt die Vorschrift, „toda persona, comunidad, pueblo o nacionalidad“ die Rechte der Natur einzufordern, und beschränkt sich somit nicht auf Einzelpersonen, sondern nennt verschiedene Kollektive, die selbst nicht als juristische Person konstituiert sein müssen. Unter *persona* (Person) im Sinne des Art. 71 Abs. 2 CRE sind sowohl natürliche als auch juristische Personen zu verstehen,<sup>1134</sup> auch letztere können

---

1129 *Bosselmann*, Im Namen der Natur, 1992, S. 385; *Leimbacher*, Die Rechte der Natur, 1988, S. 407 ff.

1130 *Stutzin*, Rechtstheorie 11 (1980), 344, 352 f.; ähnl. *Leimbacher*, in: Schneider/Karrer (Hrsg.), Die Natur ins Recht setzen, 1992, S. 37, 56 f.

1131 *Tănăsescu*, International Journal of Environmental Studies 70 (2013), 846, 852.

1132 *Gudynas*, Derechos de la naturaleza, 2016, S. 169; *Greene/Muñoz*, Los Derechos de la Naturaleza, son mis Derechos, 2013, S. 47; *Bertel*, Juridikum 2016, 451, 456.

1133 Zu den verschiedenen Formen des Tätigwerdens der *Defensoría del Pueblo* für die Rechte der Natur siehe unten Seite 191.

1134 *Bravo*, Tratado de derecho constitucional, 2018, S. 365.

die Rechte der Natur einfordern. Hierfür spricht der klare Wortlaut des Art. 397 Nr. 1 CRE, der „jede natürliche und juristische Person“ befugt, juristische und administrative Schritte zum Schutz der Umwelt zu unternehmen.<sup>1135</sup> Auch Art. 304 COA spricht ausdrücklich davon, dass juristische Personen die Rechte der Natur einfordern dürfen. Unter dem Begriff *comunidad* sind (indigene) Dorfgemeinschaften zu verstehen.<sup>1136</sup> *Nacionalidades* (Nationen) sind „Kollektive, die eine historische Identität, Sprache und Kultur bewahren, auf einem bestimmten Territorium leben“<sup>1137</sup> und sich über eigene Institutionen organisieren; *pueblos* stellen eine Untergliederung der Nationen dar und sind somit als (indigene) Völker zu übersetzen.<sup>1138</sup> Auch auf der Ebene der Stellvertretung für die Natur ist also eine „Depersonalisierung der Rechte“, wie sie der CRE im Allgemeinen zugrunde liegen soll,<sup>1139</sup> zu beobachten. Indem auch – auf verschiedene Weise konstituierte – Gruppen gemeinschaftlich für die Natur oder Pacha Mama sprechen dürfen, öffnet sich das Stellvertretungsmodell auch für solche Sichtweisen auf das Recht und die nichtmenschliche Umwelt, für die nicht individuelle Interessen, sondern eine „visión de colectividad“<sup>1140</sup> zentral sind.

Eine einfachgesetzliche Ausweitung der ecuadorianischen Vertretungsberechtigten erfolgt durch Art. 9 Abs. 1 lit. a LOGJCC, nach dem auch der *Defensor del Pueblo* sämtliche Verfassungsrechte einfordern kann. Art. 9 Abs. 1 LOGJCC sieht weiterhin vor, dass die dort genannten Perso-

---

1135 Auch *Pietari*, *Willamette Environmental Law Journal* 2016, 37, 44 weist auf die Bedeutung des Art. 397 CRE für die Auslegung von Art. 71 Abs. 2 CRE hin.

1136 *Llasag Fernández*, in: Andrade Ubidia/Grijalva/Storini (Hrsg.), *La Nueva Constitución del Ecuador*, 2009, S. 179, 188.

1137 Ebd., S. 179, 186; so auch *Almeida*, *El Estado plurinacional*, 2008, S. 60.

1138 Zum Begriff der *pueblos* und *nacionalidades* in Ecuador siehe *Altmann*, *Die Indigenenbewegung in Ecuador*, 2014, S. 220 ff.; *Llasag Fernández*, in: Andrade Ubidia/Grijalva/Storini (Hrsg.), *La Nueva Constitución del Ecuador*, 2009, S. 179, 186 ff.; *Matthes*, *Der Neo-Extraktivismus und die Bürgerrevolution*, 2019, S. 115; die Übersetzung von „pueblo“ als „Dorf“ bei *Brandt*, *Indigene Justiz im Konflikt*, 2016, S. 100 darf wohl als unzutreffend bezeichnet werden, Dorfgemeinschaften werden vielmehr unter dem Begriff der *comunidades* berechtigt.

1139 *Montaña Pinto/Pazmiño Freire*, in: *Montaña Pinto/Porras* (Hrsg.), *Apuntes de derecho procesal constitucional*, 2011, S. 23, 41. Nach Art. 11 Nr. 1 CRE können sämtliche Rechte sowohl individuell als auch kollektiv geltend gemacht werden.

1140 So die Charakterisierung indigener Rechtssysteme in Abgrenzung zum westlichen Recht bei *Hermosa Mantilla*, *De los derechos colectivos de los pueblos indígenas al neoconstitucionalismo andino*, 2014, S. 98.

nen und Kollektive, die mit jenen des Art. 71 Abs. 2 CRE übereinstimmen, sich wiederum vertreten lassen können. Insbesondere bei den Rechten der Natur sind somit lange Stellvertretungsketten denkbar. Möglich ist beispielsweise, dass ein natürliches Rechtssubjekt aus Art. 71 Abs. 1 CRE als Stellvertreter eines Ökosystems von einer indigenen Gemeinschaft vertreten wird, welche wiederum eine Anwältin als Vertreterin bevollmächtigt. Im *Llurimagua*-Fall trat etwa die Biologin *Andrea Terán Valdez* als Vertreterin zweier vom Aussterben bedrohter Amphibienarten, der Langnasenstummelkröte (*Atelopus longirostris*) und dem Confusing Rocket Frog (*Etopoglossus confusus*) auf, die gewissermaßen stellvertretend für das Ökosystem standen, das ihr Habitat darstellt, und durch ein Bergbauprojekt gefährdet wurde. *Terán Valdez* wiederum ließ sich anwaltlich vertreten.<sup>1141</sup> Noch ungeklärt ist, ob sich diese allgemeine Vertretungsbefugnis auch auf das Strafrecht, das im Kapitel 4 des COIP („Delikte gegen die Umwelt und die Natur oder Pacha Mama“) Rechtsgüter der Natur schützt, erstreckt. Hier wäre vorstellbar, dass neben der Staatsanwaltschaft die Natur selbst als Privatklägerin auftritt, wobei sie nach den Bestimmungen der CRE wiederum von jeder menschlichen Person vertreten werden könnte.<sup>1142</sup>

Die Befähigung von menschlichen Gruppen, die Rechte der Natur geltend zu machen, geht also deutlich über ein Verbandsklagerecht hinaus, das – freilich in weiterer Form als derzeit in Deutschland etwa im Tier-<sup>1143</sup> oder Naturschutzrecht<sup>1144</sup> bekannt – als funktionales Äquivalent zu natürlichen Eigenrechten vorgeschlagen wird.<sup>1145</sup> Denn zum einen stellt die CRE keinerlei Anforderungen an Sachverstand oder staatliche Anerken-

---

1141 Siehe Unidad Judicial Multicompetente con Sede en el Cantón Cotacachi, Urt. v. 21.10.2020, Rs. 10332-2020-00418, S. 4.

1142 Dies fordert *Echeverría*, in: Maldonado/Martínez (Hrsg.), *Una década con Derechos de la Naturaleza*, 2019, S. 83, 91.

1143 Vgl. hierzu etwa *Gärditz*, EurUP 2018, 487 ff.; ausf. *Ley*, *Das Instrument der Tierschutz-Verbandsklage*, 2018; sowie die Beiträge in *Kloepfer/Kluge* (Hrsg.), *Die tierschutzrechtliche Verbandsklage*, 2017.

1144 Vgl. hierzu etwa *Erbguth/Schlacke*, *Umweltrecht*, <sup>6</sup>2016, S. 286 ff.; *Storm*, *Umweltrecht*, <sup>10</sup>2015, S. 189 f.; ausf. *Schlacke*, *Überindividueller Rechtsschutz*, 2008, S. 161.

1145 Vgl. etwa *Kloepfer*, in: *Kloepfer/Kluge* (Hrsg.), *Die tierschutzrechtliche Verbandsklage*, 2017, S. 9, 14, nach dem ein Klagerecht für Tiere, wie in der Robbenklage gefordert, „faktisch ohnehin wohl wieder zu einem Verbandsklagerecht bzw. zu Treuhandklagen durch Verbände führen“ würde; auch nach *Epinay*, in: *Huber/Voßkuhle/Mangoldt* (Hrsg.), *Grundgesetz*, <sup>7</sup>2018, Art. 20a GG Rn. 27 gehen Rechte der Natur funktional nicht über eine Verbandsklage hinaus.

nung der Verbände, die als Sachwalter natürlicher Interessen auftreten wollen. Zum anderen dient ein Verbandsklagemodell dazu, objektives Recht gerichtlich durchsetzbar zu machen, und nicht dem Schutz subjektiver Rechtspositionen.<sup>1146</sup> Verbandsklage und Stellvertretung der Natur sind also strukturell verschieden.<sup>1147</sup>

## 2. Individuelle Betroffenheit

Da die Vertreter\*innen der Natur weder, wie im Falle der Verbandsklage, durch einen staatlichen Anerkennungsakt bestimmt noch durch die Natur selbst aktiv ausgewählt werden können, hängt es von der Entscheidung einzelner menschlicher Personen und Gruppen ab, die Rechte der Natur in einem konkreten Fall einzufordern oder nicht. Teilweise wird vertreten, hierfür sei eine individuelle Betroffenheit der menschlichen Person oder Gruppe erforderlich.<sup>1148</sup> Einzelne Gerichte haben Klagen im Namen der Natur unter Berufung auf eine fehlende Betroffenheit der menschlichen Kläger\*innen abgewiesen.<sup>1149</sup>

Tatsächlich statuiert Art. 9 Abs. 1 lit. a LOGJCC, dass die Verfassungsrechte von solchen Personen und Gruppen eingefordert werden können, die in einem oder mehreren Rechten verletzt oder bedroht sind. Wäre diese Einschränkung auch auf die Wahrnehmung der Rechte aus Art. 71 Abs. 1 CRE anwendbar, läge hier allerdings ein Widerspruch zu Art. 71 Abs. 2 CRE vor, der eine derartige Einschränkung nicht vorsieht,

---

1146 *Raspé*, Die tierliche Person, 2013, S. 325; *Bosselmann*, Im Namen der Natur, 1992, S. 384; vgl. *Schlacke*, Überindividueller Rechtsschutz, 2008, S. 488.

1147 So wohl auch *Gärditz*, EurUP 2018, 487, 491; a. A. *Blume*, Robbenklage, 2004, S. 34 ff., der die naturschutzrechtliche Verbandsklage als treuhänderische Wahrnehmung der Interessen der Natur ausdeutet; in diese Richtung argumentiert auch *Bosselmann*, KJ 19 (1986), 1, 4 f.; der jedoch in einer späteren Schrift deutlicher zwischen den verschiedenen Mechanismen differenziert, *Bosselmann*, Im Namen der Natur, 1992, S. 384.

1148 *Vázquez Domínguez*, Constitucionalismo ambiental ecuatoriano, 1.3.2016 (<http://www.ijeditores.com.ar/pop.php?option=articulo&Hash=cf6ab5db2a58f62bd2417a91c7ed9d63>) (geprüft am 13.04.2021); vgl. *Prieto Méndez*, Derechos de la naturaleza, 2013, S. 178; *Rübs/Jones*, Sustainability 8 (2016), 174, 185.

1149 Etwa Unidad Judicial Multicompetente con Sede en el Cantón Colta, Urt. v. 10.12.2014, Rs. 06334-2014-1546, S. 13, wo die Klageabweisung unter anderem darauf gestützt wurde, dass die menschlichen Kläger\*innen nicht bewiesen hatten, Anlieger\*innen des angegriffenen Projekts zu sein; hierzu *Kauffman/Martin*, World Development 92 (2017), 130, 135.



Art. 9 Abs. 1 lit a LOGJCC wäre somit verfassungswidrig.<sup>1150</sup> Auch Art. 397 Nr. 1 CRE legt ausdrücklich fest, dass für die Wahrnehmung der Rechte der Natur kein „direktes Interesse“ erforderlich ist.<sup>1151</sup> Aufgrund des Vorrangs und der unmittelbaren Anwendbarkeit der Verfassung ist die Einschränkung des Art. 9 Abs. 1 lit. a LOGJCC in Bezug auf die Rechte der Natur also nicht anwendbar.<sup>1152</sup> Das Erfordernis einer individuellen Betroffenheit wird daher auch von Art. 304 COA zu Recht nicht aufgestellt, der die universelle Vertretung der Rechte der Natur wiederholt.

Gegen das Erfordernis der menschlichen Betroffenheit für die Berufung auf die Rechte der Natur sprechen außerdem bereits Gründe der Logik. Da die Natur eine eigenständige Rechtsträgerin ist, können menschliche Personen durch eine Verletzung der Rechte der Natur oder Pacha Mama nicht betroffen sein. Zwar ist es möglich – und wahrscheinlich sogar der Regelfall –, dass ein und derselbe Akt sowohl originäre Rechte der Natur als auch menschliche Umweltrechte verletzt. Die Rechte der Natur und die menschlichen Umweltrechte (*derechos ambientales*) sind jedoch voneinander unabhängig,<sup>1153</sup> auch wenn sie häufig gemeinsam eingefordert werden.<sup>1154</sup> Würde Art. 9 Abs. 1 lit a LOGJCC also die Bedrohung oder Verletzung der menschlichen Kläger\*innen in ihren Verfassungsrechten aus Art. 71 Abs. 1 CRE fordern, bestünde schlicht kein Anwendungsfall der Vorschrift, da die Verletzung eines Menschen in den Rechten der Natur eine Unmöglichkeit darstellt.

Das LOGJCC kann also lediglich eine Betroffenheit der Natur selbst in ihren originären Rechten meinen. Eine Klage im Namen der Natur ist auch ohne eine individuelle menschliche Betroffenheit möglich.<sup>1155</sup> Diese allgemeine Klagebefugnis stärkt die Rolle der Zivilgesellschaft für die Ein-

---

1150 So auch *Prieto Méndez*, *Derechos de la naturaleza*, 2013, S. 178.

1151 Hierzu *Guarando Mendoza*, *Acciones jurídicas para establecer responsabilidades por daño ambiental en el Ecuador*, 2010, S. 100 f.

1152 So im Ergebnis auch *Defensoría del Pueblo de Ecuador*, *Manual de normas y jurisprudencia de derechos de la naturaleza y ambiente*, 2013, S. 50.

1153 *Acosta*, in: *Martínez* (Hrsg.), *La naturaleza entre la cultura, la biología y el derecho*, 2014, S. 6, 8; vgl. *Gudynas*, in: *Espinosa Gallegos-Anda/Pérez Fernández* (Hrsg.), *Los Derechos de la Naturaleza y la Naturaleza de sus Derechos*, 2011, S. 95, 109.

1154 Seite 194.

1155 *Fish*, *Standford Undergraduate Research Journal* 2013, 6, 7; so wohl auch *Corte Constitucional*, *Urt. v. 20.5.2015*, Rs. N.º 166-15-SEP-CC, S. 11; *Unidad Judicial Multicompetente con Sede en el Cantón Chillanes*, *Urt. v. 25.2.2019*, Rs. 02335-2019-00022, S. 8; *Greene/Muñoz*, *Los Derechos de la Naturaleza, son mis Derechos*, 2013, S. 27; *Macías Gómez*, *IU* 12 (2010), 151, 168.

forderung der Rechte der Natur, deren Bedeutung auch das Verfassungsgericht betont.<sup>1156</sup> Eine gleichzeitige Betroffenheit der menschlichen Kläger\*innen in eigenen Rechten schließt eine Klagebefugnis freilich nicht aus. Die Möglichkeit, menschliche und natürliche Rechte gemeinsam geltend zu machen, könnte sogar zu einer Stärkung der Rechte der Natur führen. „Aktiv werden die Bürger praktisch am ehesten dann, wenn sie um ihre eigenen Vorteile kämpfen“<sup>1157</sup>, beobachtet *Johannes Masing* in Bezug auf die dezentrale Durchsetzung des Europarechts, welche gerade auf die Aktivierung einzelner Bürger\*innen baut. Zwar gewahrt auch *Masing* im Bereich des Umweltschutzes ein häufiges altruistisches Engagement der Bürger\*innen.<sup>1158</sup> Nichtsdestotrotz mag das Zusammenfallen natürlicher und menschlicher Interessen im Einzelfall die Motivation zur Rechtsdurchsetzung steigern.

### 3. Repräsentation der Natur durch staatliche Institutionen

Darüber hinaus kommt auch dem Staat eine wichtige Rolle bei der Durchsetzung und Effektivierung der Rechte der Natur zu.<sup>1159</sup> So ist er nach Art. 71 Abs. 3 CRE gehalten, „Anreize für natürliche und juristische Personen sowie Kollektive zu schaffen, dass diese die Natur schützen, und den Respekt aller Elemente, die ein Ökosystem bilden, zu fördern“. Diese Verantwortung kann sich nicht in der Vorhaltung gerichtlicher Verfahren erschöpfen. So ist anerkannt, dass – wie auch bei menschlichen Verfassungsrechten – eine staatliche Schutzpflicht für die Rechte der Natur besteht.<sup>1160</sup> Staatliche Organe sind also verpflichtet, proaktiv gegen Verletzungen der

---

1156 Corte Constitucional, Urt. v. 20.5.2015, Rs. N.º 166-15-SEP-CC, S. 11; siehe auch *Bustamente Romo Leroux, Francisco J.*, in: Maldonado/Martínez (Hrsg.), *Una década con Derechos de la Naturaleza*, 2019, S. 105, 124, der eine Stärkung der Beteiligung der Zivilgesellschaft fordert, um die Rechte der Natur effektiver zu machen.

1157 *Masing*, *Die Mobilisierung des Bürgers für die Durchsetzung des Rechts*, 1997, S. 178.

1158 Ebd., S. 184.

1159 Vgl. *Greene/Muñoz*, *Los Derechos de la Naturaleza, son mis Derechos*, 2013, S. 95 ff.

1160 Corte Constitucional, Urt. v. 11.3.2015, Rs. N.º 065-15-SEP-CC, S. 15 f.; Corte Constitucional, Urt. v. 20.5.2015, Rs. N.º 166-15-SEP-CC, S. 13. Siehe zu den Schutzpflichten aus Art. 71 Abs. 1 CRE auch unten Seite 213.

Rechte der Natur vorzugehen,<sup>1161</sup> was beispielsweise auch die Pflicht zu regelmäßigen Kontrollen beinhalten kann.<sup>1162</sup> Auch können insbesondere mit dem Umweltschutz betraute staatliche Stellen die Rechte der Natur gerichtlich einklagen.<sup>1163</sup>

Bereits erwähnt wurde die staatliche Ombudsstelle *Defensoría del Pueblo*, deren Aufgabenbereich sich zwar nach dem Wortlaut des Art. 215 CRE auf den Schutz menschlicher Rechte zu beschränken scheint, die sich aber nach eigenem Selbstverständnis auch für die Rechte der Natur einsetzt<sup>1164</sup> und etwa auch einen Leitfaden zu deren Durchsetzung veröffentlicht hat.<sup>1165</sup> So wurden in dem von ihr vorgehaltenen quasigerichtlichen Beschwerdeverfahren<sup>1166</sup> in zahlreichen Fällen Verletzungen der Rechte der Natur gerügt.<sup>1167</sup> Die *Defensoría del Pueblo* nimmt außerdem an zahlreichen gerichtlichen Verfahren zu den Rechten der Natur teil.<sup>1168</sup>

---

1161 Siehe etwa *Defensoría del Pueblo de Ecuador*, Urt. v. 29.1.2016, Rs. No. 0002-DPE-DPPZ-2016-MC, S. 25 wo eine entsprechende Verpflichtung einer Lokalregierung festgestellt wird.

1162 *Defensoría del Pueblo de Ecuador*, Urt. v. 21.3.2016, Rs. No. 014-DPE-CGD-Z1-2016-JC; *Unidad Judicial Multicompetente con Sede en el Cantón Centinella del Condor*, Urt. v. 11.7.2019, Rs. 19304-2019-00204, S. 7.

1163 So etwa der Provinzdirektor des Umweltministeriums in *Corte Constitucional*, Urt. v. 20.5.2015, Rs. N.º 166-15-SEP-CC.

1164 *Defensoría del Pueblo de Ecuador*, ¿Qué hacemos? (<https://www.dpe.gob.ec/que-hacemos/>) (geprüft am 13.04.2021); *Greene/Muñoz*, *Los Derechos de la Naturaleza, son mis Derechos*, 2013, S. 98 bezeichnen die *Defensoría del Pueblo* gar als „Schlüsselakteur“ für die Durchsetzung der Rechte der Natur.

1165 *Defensoría del Pueblo de Ecuador*, *Manual de normas y jurisprudencia de derechos de la naturaleza y ambiente*, 2013; siehe auch das Kapitel „Tema 3: Derechos de la Naturaleza“ in *Defensoría del Pueblo de Ecuador/Frente de Defensa de la Amazonía*, *Fortalecimiento de liderazgos locales para la defensa, ejercicio y exigibilidad de los derechos*, 2019, S. 21 ff.

1166 Hierzu *Valle Franco*, *Universelle Staatsbürgerschaft und progressive Gleichberechtigung*, 2016, S. 336 ff.; auf dessen Geeignetheit für die Durchsetzung der Rechte der Natur weisen auch *Greene/Muñoz*, *Los Derechos de la Naturaleza, son mis Derechos*, 2013, S. 49 hin.

1167 *Defensoría del Pueblo de Ecuador/Frente de Defensa de la Amazonía*, *Fortalecimiento de liderazgos locales para la defensa, ejercicio y exigibilidad de los derechos*, 2019, S. 25.

1168 Siehe etwa *Unidad Judicial Multicompetente con Sede en el Cantón Chillanes*, Urt. v. 25.2.2019, Rs. 02335-2019-00022, S. 4 (als Klägerin); sowie ebenfalls als Klägerin in der zweiten Instanz, *Sala Multicompetente de la Corte Provincial de Justicia de Bolívar*, Urt. v. 28.3.2019, Rs. 02335-2019-00022, S. 4; *Unidad Judicial Multicompetente con Sede en el Cantón Cotacachi*, Urt. v. 21.10.2020, Rs. 10332-2020-00418, S. 3 (als *Amicus Curiae*); *Sala Multicompetente de la Corte Provincial de Imbabura*, Urt. v. 19.6.2019, Rs. 10332-2018-00640, S. 44

Der Staat rechtfertigt sein Handeln in einigen Fällen ausdrücklich mit dem Schutz der Rechte der Natur.<sup>1169</sup> Umstritten waren hierbei insbesondere eine Reihe präsidentieller Dekrete, mit denen der Ausnahmezustand über Gebiete mit gravierenden Umweltproblematiken, etwa illegalem Bergbau, verhängt worden war und deren Rechtmäßigkeit jeweils vom Verfassungsgericht bestätigt wurde.<sup>1170</sup> Die Dekrete räumten dem Militär weitreichende Eingriffsbefugnisse ein. Der Schutz der Rechte der Natur kann also den Eingriff in menschliche Grundrechte erleichtern und deren Beeinträchtigung rechtfertigen.<sup>1171</sup> Dies ist kein überraschender Befund, schließlich muss zwischen verschiedenen (Verfassungs-) Rechten stets ein Ausgleich gefunden werden und dieser Ausgleich auch proaktiv durch den Staat vorgenommen werden. Wie ein solches Ausgleichsmodell ein interkulturelles Verständnis der Rechte aufnehmen kann, wird im Kapitel 6 untersucht.

Es gibt eine Vielzahl weiterer Konstellationen, in denen staatliche Stellen als Repräsentantinnen der natürlichen Rechtsperson auftreten. So kann die Verwaltung des Nationalparks Galápagos in Strafverfahren bezüglich Verbrechen gegen die Natur als Privatklägerin auftreten.<sup>1172</sup> Dem Staat kommt also eine wichtige Rolle beim proaktiven Schutz der Rechte der Natur oder Pacha Mama zu. Dies muss jedoch von der Zivilgesellschaft unterstützt werden, wofür nach Art. 71 Abs. 3 CRE wiederum der Staat Anreize schaffen muss.

---

(als Amicus Curiae); Corte Provincial de Justicia de Sucumbíos, Urt. v. 16.11.2018, Rs. 21333-2018-00266, S. 3 (als Klägerin).

1169 Acosta, in: Barloewen/Rivera/Töpfer (Hrsg.), *Nachhaltige Entwicklung in einer pluralen Moderne*, 2013, S. 286, 305; *Valladares/Boelens*, *Estudios Atacameños* 2019, 301, 302.

1170 Corte Constitucional, Urt. v. 27.9.2017, Rs. N.º 008-17-DEE-CC; Corte Constitucional, Urt. v. 4.5.2016, Rs. N.º 003-16-DEE-CC; Corte Constitucional, Urt. v. 15.1.2014, Rs. N.º 001-14-DEE-CC; Corte Constitucional, Urt. v. 25.3.2010, Rs. N.º 006-10-SEE-CC.

1171 Vgl. Corte Constitucional, Urt. v. 26.04.2012, Rs. N.º 0033-10-IN, S. 15.

1172 So etwa Sala Especializada Penal de la Corte Provincial De Guayas, Urt. v. 16.1.2018, Rs. 20331-2017-00179, S. 10; Tribunal Noveno de Garantías Penales del Guayas, Urt. v. 23.7.2015, Rs. 09171-2015-0004, S. 9.

III. Repräsentation der Natur in Hybriden

Die Natur kann in den gerichtlichen Verfahren also nie allein auftreten, sondern stets in Verbindung mit menschlichen Repräsentant\*innen.<sup>1173</sup> Wie oben dargestellt, ist hierbei ein doppelter Repräsentations- und Verfremdungsvorgang zu beobachten. Sowohl die Natur selbst als auch deren vermeintliche Interessen, Forderungen und Ansprüche werden durch Menschen definiert und somit konstruiert. Hierbei fließen selbstverständlich individuelle menschliche Vorstellungen, Interessen und Befindlichkeiten mit ein. Schon die Auswahl, welche natürliche Entität vor Gericht vertreten werden soll, ist eine bewusste menschliche Entscheidung, welche von verschiedensten Faktoren beeinflusst werden kann. So kann etwa im mit dem Schutz der Rechte der Natur begründeten Vorgehen der ecuadorianischen Regierung gegen illegalen Bergbau im kleinen Stil (*minería artesal*)<sup>1174</sup> zugleich die Unterstützung von Großprojekten, von denen der Staat direkt fiskalisch profitiert, gesehen werden.<sup>1175</sup> Die Klage im berühmten *Vilcabamba*-Fall war zweifelsfrei zumindest auch durch ein Interesse der privaten Kläger\*innen am Schutz ihres Grundeigentums motiviert.<sup>1176</sup> Hier zeigt sich, was *Alyse Bertenthal* in Bezug auf den Schutz von Bäumen als das „dilemma for so-called guardians of trees“ bezeichnet, nämlich, dass deren Motivation stets auch in einem Eigeninteresse liegt.<sup>1177</sup> Eine Unterscheidung zwischen (legitimen) altruistischen Klagen für die Natur und (missbräuchlich) aus eigennützigen Gründen betriebenen Verfahren, ist kaum trennscharf zu treffen, vielmehr bewegen sich wohl sämtliche Fälle zwischen den beiden Polen. Als Beispiel für eine Konstellation, in der menschliche Interessen eine nachgeordnete Rolle zu spielen scheinen, kann der *Llurimagua*-Fall<sup>1178</sup> gelten. Die Biologin *Andrea Terán Valdez* strebte mit dem Verfahren die Rettung zweier vom Aussterben bedrohter Amphibienarten an. Ihr Vorbringen in der mündlichen Verhandlung lässt

---

1173 *Gudynas*, *Derechos de la naturaleza*, 2016, S. 166; *Latour*, *Das Parlament der Dinge*, 32015, S. 52 führt aus, dass Natur überhaupt nicht ohne Menschen, die für sie sprechen (typischerweise Wissenschaftler\*innen) vorgestellt werden kann.

1174 Siehe Corte Constitucional, Urt. v. 9.7.2015, Rs. N.º 1281-12-EP.

1175 *Fitz-Henry*, *Oceania* 82 (2012), 264, 271; vgl. *Tănăsescu*, *Environment, Political Representation and the Challenge of Rights*, 2016, S. 132 f.; *Kauffman/Martin*, *World Development* 92 (2017), 130, 137.

1176 Seite 200.

1177 *Bertenthal*, *Law & Literature* 2019, 355, 366.

1178 Zum Sachverhalt siehe oben Seite 135.

keinerlei Zweifel an diesem Beweggrund aufkommen und macht deutlich, welche Bedeutung sie diesen gefährdeten Spezies zumisst.<sup>1179</sup> Gleichzeitig ist ihr Schicksal als Wissenschaftlerin, welche die Frösche erforscht, eng mit dem Schicksal dieser Tiere verbunden.

Menschliche und natürliche Interessen scheinen also zutiefst verworren und kaum zu trennen zu sein. *Bruno Latour* hat – wie bereits oben eingeführt<sup>1180</sup> – für diese undurchdringlichen Verbindungen von Menschen und Nichtmenschen den Begriff der Hybride oder Assoziationen geprägt. Für den Wissenschaftssoziologen<sup>1181</sup> *Latour* ist die Verbindung von Wissenschaftler\*innen und den von ihnen erforschten Entitäten ein naheliegendes Beispiel für eine solche Assoziation,<sup>1182</sup> allerdings sind unzählige weitere Konstellationen vorstellbar. Für die Nichtmenschen schafft *Latour* den Begriff des Aktanten, unter dem er alle Entitäten versteht, die als Mindestanforderungen eine gewisse Widerständigkeit sowie die Fähigkeit, mit menschlichen Akteur\*innen Assoziationen bilden zu können, aufweisen müssen.<sup>1183</sup> Durch diese Verbindung der Aktanten mit menschlichen Akteur\*innen zu den Hybriden wird es für nichtmenschliche Entitäten möglich, sich zu artikulieren und somit wohl auch für das Recht wahrnehmbar zu werden.<sup>1184</sup> Die Beziehungen, die *Latour* innerhalb der Hybride beschreibt, scheinen jenen der Stellvertretung verwandt zu sein. Anders als die von *Andreas Fischer-Lescano* als „Scharlatanerie der Stellvertretung“<sup>1185</sup> bezeichnete aus dem Zivilrecht stammende Vorstellung, bei der Stellvertretung artikuliere ein Rechtssubjekt den (mutmaßlichen) Willen eines anderen Rechtssubjekts,<sup>1186</sup> erfassen die Hybride die in der Stellvertretungskonstellation zutage tretende Gemengelage der Interessen, die Stellvertreterin und vertretene Entität als unentwirrbare Einheit – eben als Hy-

---

1179 Siehe Unidad Judicial Multicompetente con Sede en el Cantón Cotacachi, Urt. v. 21.10.2020, Rs. 10332-2020-00418, S. 3 ff.

1180 Seite 140.

1181 So etwa *Wieser*, Das Netzwerk von Bruno Latour, 2012, S. 138; *Gertenbach/Laux*, Zur Aktualität von Bruno Latour, 2019, S. 21 f.

1182 Vgl. *Latour*, Wir sind nie modern gewesen, <sup>6</sup>2017, S. 42; *ders.*, American Behavioral Scientist 37 (1994), 791, 797.

1183 *Ders.*, Das Parlament der Dinge, <sup>3</sup>2015, S. 93 ff.

1184 Siehe hierzu auch *Teubner*, Zeitschrift für Rechtssoziologie 27 (2006), 5, 14 ff.

1185 *Fischer-Lescano*, ZUR 2018, 205, 208 f.

1186 So in Bezug auf die juristischen Personen des Privatrechts *Larrea Holguín*, Derecho Civil del Ecuador, <sup>3</sup>1978, S. 461; für die Stellvertretung im Allgemeinen *Wolf/Neuner*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, <sup>11</sup>2019, S. 600.

brid<sup>1187</sup> – erscheinen lässt. In diesem Hybrid kann sich die Natur daher nie „ganz unvermittelt durch ihn [den Menschen, der für sie spricht] hindurch“ artikulieren,<sup>1188</sup> wie sie spricht, hängt immer auch davon ab, wer für sie spricht.

Die ecuadorianische Rechtsprechung verhandelt die Rechte der Natur regelmäßig gemeinsam mit menschlichen (individuellen oder kollektiven) Verfassungsrechten.<sup>1189</sup> Teilweise werden die Rechte der Natur dabei eher beiläufig erwähnt und scheinen die betroffenen menschlichen Rechte zu verstärken.<sup>1190</sup> So soll eine Schweinemast an einem ökologisch sensiblen Zusammenfluss zweier Flüsse nach dem Verfassungsgericht sowohl die Rechte der Natur als auch jene der menschlichen Bevölkerung auf eine gesunde Umwelt, auf ein sicheres und gesundes Umfeld sowie auf Gesundheit verletzen.<sup>1191</sup> Die *Corte Provincial de Justicia de Sucumbíos* sah in Bergbautätigkeiten in *Cofán de Sinangüé* gleichzeitig eine Verletzung der Rechte der Natur und der betroffenen indigenen *Cofán*-Gemeinschaft.<sup>1192</sup> Die Rechte der Natur und die Menschenrechte seien eng miteinander verbunden.<sup>1193</sup> Dies wird teilweise kritisiert, da sich auf diese Weise keine autonome Dogmatik der natürlichen Eigenrechte herausbilden könne. In der gemeinsamen Behandlung menschlicher und natürlicher Rechte durch die Gerichte kann aber auch eine implizite Anerkennung der Mensch-Natur-Hybride gesehen werden. Aufgrund dieser Verstrickung erscheint es näm-

---

1187 So auch *Fischer-Lescano*, ZUR 2018, 205, 211; vgl. auch *Kommer*, ZUR 2012, 459, 464 der zeigt, wie in Brasilien Hybride aus Naturentitäten un dem Ministério Público vor Gericht auftauchen.

1188 *Latour*, Das Parlament der Dinge, <sup>3</sup>2015, S. 95.

1189 Siehe etwa Sala Multicompetente de la Corte Provincial de Justicia de Zamora Chinchipe, Urt. v. 18.9.2019, Rs. 19304-2019-00204; Unidad Judicial Multicompetente con Sede en el Cantón Chillanes, Urt. v. 25.2.2019, Rs. 02335-2019-00022; Ausnahmen sind etwa Corte Constitucional, Urt. v. 20.5.2015, Rs. N.º 166-15-SEP-CC.

1190 Siehe etwa Corte Constitucional, Urt. v. 16.7.2009, Rs. N.º 0567-08-RA, Construyendo la Justicia Ambiental en el Ecuador, S. 99, 113 f.

1191 Corte Constitucional, Urt. v. 16.5.2018, Rs. N.º 023-18-SIS-CC, S. 17 allerdings ohne nähere Begründung.

1192 Corte Provincial de Justicia de Sucumbíos, Urt. v. 16.11.2018, Rs. 21333-2018-00266; vgl. auch Corte Constitucional, Urt. v. 11.3.2015, Rs. N.º 065-15-SEP-CC, wo es um die Shrimpszucht in einem sensiblen und von Menschen bewohnten Ökosystem ging.

1193 Corte Provincial de Justicia de Sucumbíos, Urt. v. 16.11.2018, Rs. 21333-2018-00266, S. 22 f.; so auch *Defensoría del Pueblo de Ecuador/Frente de Defensa de la Amazonía*, Fortalecimiento de liderazgos locales para la defensa, ejercicio y exigibilidad de los derechos, 2019, S. 24.

lich nahezu unmöglich, die Eigenrechte der Natur losgelöst von den Rechten ihrer menschlichen Sprecher\*innen zu betrachten. Diesen Aspekt der natürlichen Eigenrechte betonend kritisiert *Laurel Fish* das *Vilcabamba*-Urteil,<sup>1194</sup> da es die Sicht der lokalen Gemeinschaften nicht berücksichtigt, sondern sich lediglich auf das Vorbringen der ortsfremden Kläger\*innen gestützt hatte.<sup>1195</sup>

Im indigenen Denken wird eine Umweltschädigung häufig als Verletzung der Beziehung zwischen Mensch und Natur wahrgenommen.<sup>1196</sup> Gerade unter dem Blickwinkel der Interkulturalität müssen die Rechte der Natur daher in ihrer Verwobenheit mit menschlichen Rechten, insbesondere auch solchen indigener Gemeinschaften gesehen werden.<sup>1197</sup> Denn wenn der Mensch selbst Teil der Natur ist, müssen menschliche und natürliche Rechte in einer intimen Verbindung stehen.<sup>1198</sup> Es besteht kein grundsätzlicher Widerspruch zwischen menschlichen und natürlichen

---

1194 Corte Provincial de Loja, Urt. v. 30.3.2011, Rs. 11121-2011-0010. Hierbei handelt es sich um das wohl berühmteste ecuadorianische Urteil zu Rechten der Natur, dem folgender Sachverhalt zugrunde lag: Beim Ausbau einer Überlandstraße durch die Regierung der Provinz *Loja*, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung (*estudio de impacto ambiental*) vorlag, wurden Erdaushub und andere Bauabfälle am Ufer und im Flussbett des *Vilcabamba*-Flusses abgelagert. Hierdurch kam es zu einer Verengung des Flusslaufes, was zu Hochwassern und der Überflutung der angrenzenden Grundstücke führte. Zwei Anlieger\*innen erhoben hiergegen eine *acción de protección* (zu diesem Rechtsmittel siehe unten Seite 251) im Namen des *Vilcabamba*-Flusses, die erstinstanzlich zurückgewiesen wurde (Juzgado Tercero de lo Civil de Loja, Urt. v. 15.12.2010, Rs. 1303-2010-0768), in der zweiten Instanz jedoch Erfolg hatte und als erstes erfolgreiches auf die Rechte der Natur gestütztes Verfahren gilt, siehe hierzu etwa *Daly*, RECIEL 21 (2012), 63 ff.; *Suárez*, *Defendiendo la naturaleza*, 2013, S. 3; *Cano Pecharroman*, *Resources* 7 (2018), 1, 7; *Boyd*, *Die Natur und ihr Recht*, 2018, S. 185; *Gellers*, *Earth System Governance* 2020, 1, 4 f. Gegen die Nichtumsetzung des Urteils wurde zu einem späteren Zeitpunkt vor dem Verfassungsgericht geklagt, welches das Rechtsmittel (*acción de incumplimiento*) allerdings zurückwies, Corte Constitucional, Urt. v. 28.3.2018, Rs. N.º012-18-SIS-CC.

1195 *Fish*, *Standford Undergraduate Research Journal* 2013, 6, 8.

1196 *Li*, *Unearthing conflict*, 2015, S. 74.

1197 *Pacari*, in: Maldonado/Martínez (Hrsg.), *Una década con Derechos de la Naturaleza*, 2019, S. 129, 130.

1198 *Acosta*, in: Estupiñan Achury/Storini/Martínez Dalmau u.a. (Hrsg.), *La naturaleza como sujeto de Derechos en el Constitucionalismo Democrático*, 2019, S. 155, 197.



Rechten, vielmehr bedeutet eine Verletzung der Rechte der Natur in vielen Fällen auch eine Verletzung menschlicher Rechte.<sup>1199</sup>

Wird anerkannt, dass die (gerichtliche) Repräsentation der Natur oder Pacha Mama stets einen Mensch-Natur-Hybrid schafft, zeigt sich deutlich, wie die von Art. 71 f. CRE berechnete Natur erst durch die Repräsentation konstituiert wird. Gleichzeitig wird offensichtlich, dass sich die Zahl der Naturen auf diese Weise ins Unendliche vermehren kann. Dies entspricht zwar dem interkulturellen Charakter der CRE, erfordert jedoch zu seiner Operationalisierung bestimmte Verfahren, die noch zu untersuchen sind.

#### IV. Gewalt der Stellvertretung

Wird die Verwobenheit menschlicher und natürlicher Rechte anerkannt, stellt nicht jedes Einfordern der Rechte der Natur, das auch menschliche Interessen verfolgt, eine missbräuchliche Instrumentalisierung der Art. 71 ff. CRE dar. Dennoch muss sich auch die hier vertretene Auslegung der Eigenrechte der Natur zu dem Missbrauchspotential verhalten, das jeder Stellvertretung immanent ist.<sup>1200</sup> Diese Missbrauchsgefahr stellt freilich kein Spezifikum der Stellvertretung natürlicher Entitäten dar. Bereits *Eugen Ehrlich* hat aufgezeigt, dass historisch die Figur der Vormundschaft für Menschen entwickelt wurde, um Macht über die bevormundete Person auszuüben,<sup>1201</sup> die advokatorische Gewalt im Menschenrechtsdiskurs wurde von *Gayatri Chakravorty Spivak* eindrücklich beleuchtet.<sup>1202</sup> Die Kehrseite des emanzipatorischen Gehalts der Zuschreibung von Rechtspositionen liegt also in der Gefahr, „dass die Verrechtlichung nicht die Selbstvertretung der Betroffenen fördert, sondern eine paternalistische Protektion von außen initiiert und so entmündigende Wirkungen hat“.<sup>1203</sup>

Indem sich in einem Mensch-Natur-Hybrid nur der menschliche Teil unmittelbar vor Gericht artikulieren kann und sich hierbei gerade darauf berufen muss, für die Natur zu sprechen, schafft die Repräsentation natürlicher Entitäten nicht nur eine Verbindung zwischen menschlichen Vertreter\*innen und nichtmenschlichen Vertretenen, sondern etabliert und stärkt durch diese Kategorisierung eine Trennung zwischen den beiden,

---

1199 *Cruz Rodríguez*, *Jurídicas* 11 (2014), 95, 108.

1200 Siehe hierzu insb. *Fischer-Lescano*, *ZUR* 2018, 205, 209 f.

1201 *Ehrlich*, *Die Rechtsfähigkeit*, 1909, S. 46.

1202 *Spivak*, *South Atlantic Quarterly* 103 (2004), 523 ff.

1203 *Loick*, *Juridismus*, 2017, S. 241.

wobei den menschlichen Sprecher\*innen eine Position der Macht über das Vertretene eingeräumt wird.<sup>1204</sup>

## 1. Privatisierung des Öffentlichen

„Subjektive Rechte privatisieren das Öffentliche“<sup>1205</sup> beziehungsweise führen zu einer „Aneignung des Privatwesens“.<sup>1206</sup> Ihre Durchsetzung hängt von einem privaten Willen ab, was stets bedingt, dass nicht alle Rechte gleichermaßen zur Geltung gebracht werden. Ob ein Rechtssubjekt seine Rechte effektiv einfordern kann, hängt stets von dessen sozialem und ökonomischem Kapital ab. „Die Mobilisierung des Bürgers für die Durchsetzung des Rechts“<sup>1207</sup> erfolgt asymmetrisch und stabilisiert somit bestehende Ungleichheiten.<sup>1208</sup> Gerade indigene Gruppen konnten mangels entsprechender Kenntnisse und materieller Ressourcen häufig nicht von den Vorteilen individueller Rechte profitieren, sondern kamen primär mit Rechtspflichten in Berührung.<sup>1209</sup> Das auf subjektiven Rechten aufgebaute Rechtssystem, folgert *Fernando Huanacuni* daher, ist „ausschließlich für jene gemacht, die über wirtschaftliches oder materielles Vermögen verfügen, und die sie [die Gesetze] kennen“.<sup>1210</sup> Subjektive Rechte verengen gesamtgesellschaftliche Fragen auf einen Konflikt zwischen einzelnen Rechtssubjekten.<sup>1211</sup> Das Einklagen eines subjektiven Rechts ermöglicht nicht „die Teilnahme an dem Verfahren der Gerechtigkeit“,<sup>1212</sup> sondern vielmehr

1204 *Bertenthal*, *Law & Literature* 2019, 355, 356.

1205 *Fischer-Lescano*, in: *Fischer-Lescano/Franzki/Horst* (Hrsg.), *Gegenrechte*, 2018, S. 377, 378; so auch *Menke*, *Kritik der Rechte*, 2018, S. 226 ff.

1206 *Preuß*, *Die Internalisierung des Subjekts*, 1979, S. 115.

1207 *Masing*, *Die Mobilisierung des Bürgers für die Durchsetzung des Rechts*, 1997.

1208 *Brown*, in: *Menke/Raimondi* (Hrsg.), *Die Revolution der Menschenrechte*, 2011, S. 454, 458; vgl. in diesem Sinne auch die Kritik an der strategic litigation bei *Fischer-Lescano*, *KJ* 52 (2019), 407, 422; in Bezug auf die Rechte der Natur *Fish*, *Stanford Undergraduate Research Journal* 2013, 6, 8; *Valladares/Boelens*, *Geoforum* 100 (2019), 68, 76.

1209 *Huanacuni Mamami*, *Vivir bien/Buen Vivir*, 2015, Ebook Position 2727.

1210 Ebd., Ebook Position 2727; ähnl. auch *Roque Dalton*, zitiert nach *Pacari*, *Cultura: Revista del Banco Central del Ecuador* 6 (1984), 113, 117.

1211 *Fischer-Lescano*, in: *Fischer-Lescano/Franzki/Horst* (Hrsg.), *Gegenrechte*, 2018, S. 377, 379; vgl. *Kommer*, *ZUR* 2012, 459, 462.

1212 *Menke*, *Kritik der Rechte*, 2018, S. 233.

„den eigenen Anspruch gegen einen anderen zu erweisen und durchzusetzen“.<sup>1213</sup>

Derartige Bedenken werden auch in Bezug auf vermeintlich altruistische Rechtsbehelfe formuliert, und zwar unabhängig davon, ob sie fremde subjektive Rechte oder objektives Recht geltend machen. So bemängelt *Michael Kloepfer* in Hinblick auf die tierschutzrechtliche Verbandsklage einen „Trend zur Herrschaft von Gruppen und der Egoisten von Kollektiven etc.“, wobei diese „typischerweise nicht das Gemeinwohl [realisieren]“.<sup>1214</sup> Letztlich sei nur „der Staat mit seinen demokratisch legitimierten Vertretern“ geeignet, als „[e]ntscheidender Wahrer des Gemeinwohls“ aufzutreten.<sup>1215</sup> Ein solches staatszentriertes Gemeinwohlerverständnis ist keine deutsche Partikularität, auch in Ecuador wird Verbänden, welche die Rechte der Natur einfordern, vonseiten der Regierung vorgeworfen, partikuläre Interessen über jene des Staates zu stellen und somit eine staatliche Entwicklungsstrategie zu behindern.<sup>1216</sup>

Dass auch Rechte der Natur nicht vor Privatisierung gefeit sind, zeigt wieder einmal paradigmatisch das bereits zitierte *Vilcabamba*-Urteil des *Corte Provincial de Loja*.<sup>1217</sup> Als menschliche Vertreter\*innen waren hier *Richard Fredrick Wheeler* und *Eleanor Geer Huddle* aufgetreten, die kürzlich ein Grundstück am Ufer des *Vilcabamba*-Flusses erworben hatten und dort ein Tourismusgewerbe betreiben wollten.<sup>1218</sup> Dieses wäre durch eine Veränderung des Flusslaufes ernsthaft gefährdet. So liegt nahe, dass *Wheeler* und *Huddle* nicht lediglich das Wohl des Flusses, sondern auch eigene monetäre Interessen verfolgten. Es wäre in der vorliegenden Konstellation wohl auch möglich gewesen, die Klage auf das menschliche Eigentumsrecht zu stützen.<sup>1219</sup>

Rechte der Natur – so die Vermutung – werden also für partikuläre menschliche Interessen eingesetzt.<sup>1220</sup> Nach einer solchen Lesart setzen die

---

1213 Ebd., S. 234 Hervorhebung AG.

1214 *Kloepfer*, in: *Kloepfer/Kluge* (Hrsg.), *Die tierschutzrechtliche Verbandsklage*, 2017, S. 9, 15.

1215 Ebd.

1216 *Valladares/Boelens*, *Geoforum* 100 (2019), 68, 74.

1217 *Corte Provincial de Loja*, Urt. v. 30.3.2011, Rs. 11121-2011-0010.

1218 *Tănăsescu*, *Environment, Political Representation and the Challenge of Rights*, 2016, S. 131; *Fish*, *Stanford Undergraduate Research Journal* 2013, 6, 8.

1219 *Tănăsescu*, *Environment, Political Representation and the Challenge of Rights*, 2016, S. 130; *Echeverría/Bustamente Romo Leroux, Francisco J.*, in: *La Follette/Maser* (Hrsg.), *Sustainability and the rights of nature in practice*, 2020, S. 279, 289.

1220 Diese Gefahr sehen auch *Rühs/Jones*, *Sustainability* 8 (2016), 174, 186.

Rechte der Natur keine gesamtgesellschaftlichen Aushandlungsprozesse über die Ausgestaltung der Beziehung zwischen der menschlichen Gesellschaft und ihrer natürlichen Umwelt in Gang, sondern verlagern die Entscheidungsmacht vielmehr auf Einzelne. Derart verstandene Subjektivrechte der Natur gewährleisten keine „Formen des Politischen, die sich der Exkludierten und Vergessenen annehmen“,<sup>1221</sup> sondern bergen gerade die Gefahr, dass einzelne Bestandteile der Natur vergessen werden und nur solche Schutz erhalten, die in besonderer Weise menschliche Aufmerksamkeit auf sich ziehen beziehungsweise besonders rechtskundige oder finanzstarke menschliche Fürsprecher\*innen haben.<sup>1222</sup>

## 2. Verringerung des Missbrauchspotentials durch Pluralisierung in der kolumbianischen Rechtsprechung

Auch wenn die entsprechenden Ausführungen sich nicht ausdrücklich auf die Gefahr einer missbräuchlichen Repräsentation beziehen, findet sich in der kolumbianischen Rechtsprechung zu den Rechten natürlicher Entitäten ein Modell, das einem Missbrauch der Vertretungsmacht vorbeugen kann. Wie oben dargestellt,<sup>1223</sup> haben in Kolumbien Gerichte verschiedenen natürlichen Entitäten – hauptsächlich Flüssen – eigene Rechte zuerkannt und jeweils konkrete Vorgaben für eine kollektive Vertretung des natürlichen Rechtssubjekts ausgearbeitet. Beispielhaft ist hierbei das Urteil des Verfassungsgerichts<sup>1224</sup> im *Río Atrato*-Fall, das eine paritätisch mit Vertreter\*innen der Zivilgesellschaft und der Regierung besetzte Kommission forderte, die den Fluss juristisch vertreten soll. Unterstützt, überwacht und begleitet wird die als *guardianes del río* (Hüter\*innen beziehungsweise Bewahrer\*innen des Flusses) bezeichnete Kommission von einer beratenden

---

1221 So in Anlehnung an Hannah Arendt die Forderung bei *Fischer-Lescano*, in: Fischer-Lescano/Franzki/Horst (Hrsg.), *Gegenrechte*, 2018, S. 377, 409 für ein neues Völkerrecht.

1222 Vgl. *Fish*, *Standford Undergraduate Research Journal* 2013, 6, 8; *Rühs/Jones*, *Sustainability* 8 (2016), 174, 185; *Pietari*, *Willamette Environmental Law Journal* 2016, 37, 53 äußert den Verdacht, dass die Tatsache, dass es sich bei den Kläger\*innen im *Vilcabamba*-Fall um US-Amerikaner\*innen gehandelt hatte, einen wesentlichen Faktor für den Erfolg dieses Gerichtsverfahrens darstellte.

1223 Seite 89.

1224 Die Rolle der Zivilgesellschaft beim Entstehen des Urteils beleuchtet *González Serrano*, *Tres años de ríos con derechos*, 19.6.2020 (<https://rivers-ercproject.eu/e/s/tres-anos-de-rios-con-derechos-agencia-colectiva-de-ontologias-comunitarias-sobre-el-agua/>) (geprüft am 13.04.2021).

Treuhandkommission, in der sich Vertreter\*innen der Regierung, wissenschaftlicher Einrichtungen, zivilgesellschaftlicher Gruppen und Bewohner\*innen der am Fluss liegenden indigenen Gemeinden finden. Das Urteil hat also einen „dialogischen Charakter“. <sup>1225</sup> Weniger als die (Wieder-)Herstellung eines konkreten Zustandes gibt es den beteiligten Gruppen die gemeinsame Suche nach Lösungen in einem interkulturellen Dialog auf. Dies entschärft nicht zuletzt den Vorwurf des justiziellen Aktivismus, denn schließlich wird vom Gericht nur ein Rahmen vorgegeben, der von den beteiligten Akteur\*innen selbst ausgefüllt werden muss. <sup>1226</sup>

Derart ausdifferenzierte Vertretungsmodelle wurden in Ecuador bislang weder von der Gesetzgebung noch von der Rechtsprechung entwickelt. Ansatzpunkte für eine Pluralisierung der Aushandlung der Rechte der Natur sind jedoch ebenfalls sichtbar. So sind insbesondere Urteile zur *restauración integral* <sup>1227</sup> bemüht, die betroffene menschliche Bevölkerung bei der Wiederherstellung der geschädigten Natur weitestmöglich einzubeziehen. Auch die aufsehenerregenden Gerichtsverfahren zu den Rechten der Natur sind von großer öffentlicher Anteilnahme begleitet. Insbesondere von der Möglichkeit des *amicus curiae* wird reger Gebrauch gemacht. <sup>1228</sup>

### 3. Spezialisierung oder Pluralisierung zur Eindämmung der Repräsentationsgewalt?

Die kolumbianische Rechtsprechung formuliert also explizit aus, was die CRE stillschweigend voraussetzen scheint: Eine Pluralisierung der Stellvertretung, also ein Modell, in dem eine Vielzahl an (menschlichen) Stimmen für die Natur sprechen kann, soll eine sachgerechte Repräsentation gewährleisten. Einen dem diametral entgegenstehenden Weg schlägt das deutsche Recht ein, wenn es um die gerichtliche Vertretung überindividueller Interessen geht. <sup>1229</sup> Hier werden, etwa im Rahmen der Verbandsklagemöglichkeiten im Umweltrecht, umfassende Anerkennungsvoraussetzungen für die Verbände, welche die Umweltinteressen zu vertreten befugt sind, formuliert, um somit zu gewährleisten, dass diese Aufgabe adäquat

---

1225 *García/Varón*, in: Orduz Salinas (Hrsg.), *La corte ambiental*, 2018, S. 297, 307.

1226 *Ebd.*, S. 308.

1227 Hierzu unten Seite 215.

1228 Hierzu unten Seite 255.

1229 Hierzu umfassend *Schlacke*, *Überindividueller Rechtsschutz*, 2008.

erfüllt<sup>1230</sup> und kein Missbrauch des eingeräumten Klagerechts betrieben wird.<sup>1231</sup>

Auch im Schrifttum zu natürlichen Eigenrechten gibt es Stimmen, die sich für eine Spezialisierung der Stellvertretung aussprechen. *Stone* forderte etwa die Benennung von *guardians* für die Natur, die durch diese Spezialisierung Expertise und Verlässlichkeit aufbauen könnten.<sup>1232</sup> Vor dem Hintergrund der interkulturellen Konstellation, in der verschiedene Naturen, Ökosysteme und eine ubiquitäre Pacha Mama juristisch vertreten werden müssen, verwundert es nicht, dass die CRE auf eine solche Monopolisierung der Vertretungsmacht verzichtet. Die Beschränkung auf einzelne Verbände, (staatliche) Stellen oder Privatpersonen müsste stets den Ausschluss gewisser Naturverständnisse reproduzieren, den die CRE gerade überwinden möchte. Dennoch bestehen einzelne staatliche Stellen, wie etwa Nationalparkverwaltungen, das Umweltministerium oder die *Defensoría del Pueblo*, denen eine besondere Verantwortung gegenüber der Natur und ihren Rechten zukommt. Diese besondere Verantwortung schmälert aber nicht die Möglichkeit aller anderen Personen, die Rechte der Natur geltend zu machen, vielmehr treten spezialisierte und pluralistische Vertretungen nebeneinander.<sup>1233</sup> Ebensovienig entbindet das Nebeneinander der Vertretungsformen die verantwortlichen staatlichen Stellen von der Pflicht, selbst den verschiedenen Sichtweisen auf die Natur oder Pacha Mama nachzuspüren.

---

1230 Ebd., S. 476. Gleichzeitig dienen die hohen Anforderungen natürlich auch dazu, eine Vielzahl individueller Klagen auszuschließen und somit die (Verwaltungs-) Gerichte zu entlasten, vgl. ebd., S. 486

1231 Ebd., S. 502.

1232 *Stone*, *Southern California Law Review* 45 (1972), 450, 471; vgl. auch den Vorschlag einer „Treuhandklage“ bei *Bosselmann*, *Im Namen der Natur*, 1992, S. 385, die Ähnlichkeiten zur bestehenden Verbandsklage aufweist, jedoch zur Geltendmachung eigener Rechte der Natur dienen sollte; *Leimbacher*, *Die Rechte der Natur*, 1988, S. 401 ff. fordert ein Nebeneinander von öffentlicher Verwaltung, Expert\*innen, Eigentümer\*innen von Naturentitäten, Verbänden, Naturbeiräten und „Natur-Fachstellen“ bei der Vertretung der Rechtsperson Natur.

1233 Auch viele der theoretischen Vorschläge für Rechte der Natur möchten weder auf die Vorteile einer mit besonderem Sachverstand ausgestatteten Vertretung noch auf die Aktivierung der Zivilgesellschaft zur Wahrung der natürlichen Eigenrechte verzichten, siehe etwa den bereits erwähnten Vorschlag bei *Stutzin*, *Rechtstheorie* 11 (1980), 344, 352 f.

V. Resümee: Präsentmachung unzähliger Naturen

Nach *Hanna Pitkin* impliziert die Bedeutung von Repräsentation als das Präsent-Machen von etwas, das eigentlich nicht präsent, also abwesend, ist, dass die repräsentierte Entität gleichzeitig präsent und nicht präsent ist.<sup>1234</sup> Repräsentation oder Stellvertretung verhandelt daher immer den Einbezug des Abwesenden.

Die Art. 71 f. CRE beziehen zwei Dimensionen des Abwesenden ein: Sowohl die Natur als auch die über den Pacha Mama-Begriff in die Verfassungsordnung transportierten indigenen Kosmovisionen waren nicht nur klassischerweise aus der Welt des Rechts exkludiert, sondern bedürfen auch im Falle ihrer Anerkennung durch die CRE – wie gezeigt wurde – weiterhin der Vermittlung und Übersetzung. Die Interkulturalität der Rechte der Natur fordert eine radikale Pluralität bei der Präsentmachung des Rechtssubjekts Natur.

Indem die natürlichen Eigenrechte in verschiedenen Konstellationen von unterschiedlichen menschlichen Stellvertreter\*innen geltend gemacht werden können, öffnet sich die CRE für mannigfaltige Naturen. So sprechen zwar auch Biolog\*innen und andere Naturwissenschaftler\*innen für die Natur, sie verfügen jedoch über keine Definitionshoheit, sondern müssen sich einem Diskurs mit Sprecher\*innen indigener Gemeinschaften, Landwirt\*innen, Tourismusverbänden, Soziolog\*innen und unzähligen weiteren menschlichen Einzelpersonen und Kollektiven stellen,<sup>1235</sup> die ebenfalls über eine partikulare Sicht auf ihre nichtmenschliche Umwelt verfügen.<sup>1236</sup> Wie dieser Diskurs in juristische Verfahren geleitet werden kann, ohne bestehende Ausschlussmechanismen zu reproduzieren, sondern vielmehr die Mitsprache aller relevanter Akteur\*innen ermöglicht wird, ist im Kapitel 6 zu erörtern. Zunächst gilt es jedoch, den Inhalt der Rechte der Natur zu betrachten, der auf diese Weise geltend gemacht werden kann.

---

1234 *Pitkin*, The concept of representation, 1967, S. 8 f.

1235 Vgl etwa die zahlreichen amici curiae aus den verschiedensten Professionen in Sala Multicompetente de la Corte Provincial de Imbabura, Urt. v. 19.6.2019, Rs. 10332-2018-00640, S. 23 ff.

1236 Dass schon darin, dass ein Gericht indigenen Sichtweisen auf die Natur zuhört und Raum gibt, ein Eigenwert zu sehen ist, legt Patricia Gualinga vom indigenen Volk der Sarayaku dar, siehe *Wagner/Gualinga*, in: Kalny/Wagner (Hrsg.), Menschenrechte in Lateinamerika, 2019, S. 75, 88.